

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 41

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hatte jenes Erzherzog so in sein Herz geschlossen, daß er einem ihm nahestehenden General, um diesem eine besondere Freude zu machen, ein jenes Feld darstellendes Oelgemälde schenkte. Das selbe dürfte etwas ein wenig ausgesessen sein, denn selbst die regste Künstlerphantasie konnte nur Sand und einige Gebüsche auf die Leinwand zaubern.

Außer dem eigentlichen Lager sind auch alle Dörfer in dessen Umgebung mit Truppen, Kavallerie und reitender Artillerie, besetzt, wodurch die Bewohner, meistens Hinnen, glänzende Geschäfte machen. Sie pressen Offiziere wie Mannschaften in jeder Beziehung und fordern, da keinerlei Konkurrenz vorhanden, für Wohnungen, Fuhrwerke und Lebensmittel die unverschämtesten Preise. Für Krausnoje Ssolo und Umgebung ist jene alljährlich fast drei Monate währende Zusammenziehung so bedeutender Truppenmassen ein großer Gewinn. (M. Z. f. d. R. u. L. D.)

Verchiedenes.

— (Die Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz.) Bei Beratung des Gesetzes vom 29. April 1878, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsselbst, welches mit Artikel II die Aufwendung eines Betrages von 4,500,000 Mark zur Errichtung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz nachträglich genehmigt, ist die Entscheidung darüber, wie der Betrieb dieser Fabrik in Friedenszeiten geregelt und gehandhabt werden soll, einer späteren Staatsberatung vorbehalten worden. Gleichzeitig ist durch den Zusatz zu dem bezeichneten Artikel II., welcher die Verwendung des von den 4,500,000 Mark noch nicht verausgabten Betrages zur Errichtung der Konservenfabrik gestattet, für eine vor der definitiven Regelung probeweise eintretende Inbetriebsetzung des Etablissements die erforderliche Ermächtigung erteilt worden.

Die provisorische Verwendung der gebildeten Anlage hat inzwischen in der Weise stattgefunden, daß in der mit der Fabrik verbundenen Dampfmühle die Herstellung des Mehlbedarfes für die Garnisonen Mainz und Frankfurt a. M. in eigener Administration erfolgte, u. z. — wie ausdrücklich konstatiert werden muß — mit einem in fiskalischer Hinsicht sehr vortheilhaften Ergebnis gegenüber dem früheren Aufwande bei Herstellung des Mahlgutes auf kontraktlichem Wege. Die Konservenfabrik selbst dagegen wurde zur zeitweisen Anfertigung von Konserven in beschränktem Umfange in Betrieb gesetzt, sowohl zur Erprobung der beschafften Einrichtungen, als auch zur Festsetzung der Zubereitungs-Vorschriften für die verschiedenen Konserven unter Berücksichtigung der hierüber eingeforderten Gutachten der Truppen.

Auch in letzterer Beziehung hat aus den erzielten Resultaten die Überzeugung gewonnen werden können, daß die Fabrik der bei ihrer Errichtung leitend gewesenen Absicht, die Militärverwaltung im Kriegsfall bei der Beschaffung des für die Feldverpflegung unentbehrlichen Konservenbedarfs selbstständig zu machen, in vollem Maße entsprechen und gleichzeitig auch die Möglichkeit bietet, der wichtigen Aufgabe betreffs der Truppenverpflegung in einer den Fortschritten der Wissenschaft konformen Weise im Wege praktischer Versuche gerecht zu werden.

Außerdem war die Militärverwaltung bestrebt, während der vorangegangenen Zeit diejenigen Anhaltspunkte zu gewinnen, auf deren Grundsatz seither wegen einer für das Friedensverhältnis von vorne herein in Aussicht genommenen eventuellen Verpflichtung des Gesamt-Etablissements in Verhandlung getreten wurde. Eine dauernde, vollständige Ausnützung der Fabrik in eigener Regie während des Friedens — abgesehen von der Mühle — mußte aus dem Grunde für ausgeschlossen erachtet werden, weil hierfür der diesfällige Konservenbedarf (zur Manöververpflegung) ein viel zu beschränkter ist, und die Herstellung dieses letzteren für sich allein eine zu erhebliche Belastung des Staats im Vergleich mit dem Aufwande bei der Beschaffung von Fall zu Fall im Wege des Ankaufs bedingen würde.

Indessen haben auch die eingehend geführten Verhandlungen zum Zwecke einer Verpflichtung der Fabrik ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt, indem eine solche ohne sehr weit gehende

Beschränkung der Dispositionsbefugnisse der Militärverwaltung und unter genügender Wahrung der Interessen der Reichskasse nicht zu ermöglichen gewesen wäre. Dem begreiflichen Bestreben eines jeden Pächters nach thunlichster Selbstständigkeit bei Ausnützung der Fabrik steht die Pflicht der Militärverwaltung zur Ausübung einer strengen Kontrolle über die Erhaltung der Geschäftsfähigkeit der Anlage für ihre eigentliche Bestimmung im Kriegsfall in schwer vereinbarer Weise gegenüber. Die Einnahme aber, welche der Kriegskasse aus der, bei der Unsicherheit des Prospektes nur in mäßigem Betrage zu erwarten den Pachtsumme zulässt, würde nach der diesfalls gewonnenen Überzeugung und in Berücksichtigung der hierfür faktisch gestellten Forderungen voraussichtlich vollständig absorbiert durch den Mehraufwand bei Übertragung der erforderlichen Konservenlieferung und der Herstellung des Mehltes zur Verpflegung der obengenannten Garnisonen an den betreffenden Pächter. Daß aber ein jeder Pächter bei seinen Dispositionen in erster Linie auf die Militärverwaltung als sicherer Kunden rechnen muß, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. (R. M. Bl.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

86. *Petite bibliothèque de l'armée française.*
Notions sur la viande fraîche, destinée à la troupe.
I. Partie. 91 p. Paris. H. Charles-Lavauzelle.
Prix rel. 60 cts.
87. — II. Partie. 8°. 96 p.
88. — *Précis de la guerre du Pacifique.* petit in-8°.
72 p. Paris. H. Charles-Lavauzelle. — Relié toile
gaufrée, prix fr. 1. 25.
89. A. Heumann, *Les Théories dans les chambres*, 2e volume: *Instruction militaire du soldat*; Paris et Limoges, Henri Charles-Lavauzelle. — Relié toile
gaufrée, prix fr. 1. 25.
90. Reuzinger, R., *Karte der Schweiz im Maßstab von 1:530,000.* Colorirt. Preis Fr. 3. Zürich, J. Wurster u. Cie.

So eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Von Savoyen für die Schweiz. Militär-politische Studie.

Von einem schweizerischen Offizier.

gr. 8°. br. Preis Fr. 1. —

Es empfiehlt die Broschüre einer gütigen Beachtung als eine den wichtigen Gegebenheiten vorurtheilsfrei und mit Sachverständiss behandelnde Arbeit

Die Verlagshandlung F. Schulthess in Zürich.

Den Herren Offizieren

empfiehlt sich der Unterzeichnete zum Vergolden und Versilbern schwarz gewordener Briden, Knöpfe, Schlagbänder etc. etc. — Für schöne und solide Arbeit garantirt Fr. Mülegg,
Atelier für galvanopl. Metallüberzüge,
Murten.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Militärisches Vademecum

für

Offiziere und Unteroffiziere

der

Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.
Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.